

Rad-Sport-Club Buchholz e.V.



Satzung

**Im Bund
Deutscher Radfahrer**

Buchholz, den 25.09.2009

§ 1

Name und Sitz

Der am 25. September 2009 in Buchholz gegründete
Rad-Sport-Club Buchholz e.V.
(in folgendem RSC-B genannt) hat seinen Sitz in Buchholz.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der RSC-B verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der RSC-B ist Mitglied des Sportbunds Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und im Bund Deutscher Radfahrer mit seinem für das Rheinland zuständigen Landesfachverband.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsportes. Radsportler in ihrem Leistungsbestreben zu fördern, Radtouren-, Etappen-, Permanent-, Wander- und Volksradfahrten und Mountainbiken durchzuführen, Gemeinschaftstraining und Clubmeisterschaften auszurichten, sowie Hallensport zu betreiben.
4. Mittel zur Erreichung dieser Ziele sind unter anderem Verbreitung und Förderung der im Bund Deutscher Radfahrer betriebenen Sportarten.
5. Der RSC-B ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des RSC-B dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Mithilfe bei der Schaffung und Erhaltung förderungswürdiger Anlagen und Einrichtungen zum Betreiben der o.a. Sportarten.
9. Unterstützung und Förderung des Jugendradsportes in Zusammenarbeit mit der Jugendbewegung.
10. Der RSC-B wahrt konfessionelle, parteipolitische und rassistische Neutralität und bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des RSC-B kann jede natürliche Person werden. Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist unter Angabe des Namens und Vornamens, des Geburtsdatums und der Anschrift schriftlich an den Vorstand zu richten.
Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der schriftlichen Bestätigung der Entscheidung und gleichzeitiger Zusendung der Vereinssatzung gilt die Aufnahme als vollzogen.
3. Neu aufgenommene Mitglieder sind mindestens 1 Jahr Beitragspflichtig.
4. Mit der Anmeldung hat das Mitglied die Satzung des RSC-B anerkannt.
5. Die Mitglieder werden wie folgt geführt:
bis 14 Jahre: als Schüler
von 14 bis 18 Jahre: als Jugendliche
über 18 Jahre: als Ordentliche Mitglieder
Fördermitglieder

6. Der jährliche Mitgliedsbeitrag und Umlagen, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragsverpflichtungen sind innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres zu erfüllen. Neumitglieder zahlen für jeden verbleibenden Monat im laufenden Kalenderjahr ein Zwölftel des Jahresbeitrages.
7. Personen, die den RSC-B unterstützen wollen, zahlen einen Förderbeitrag nach freiem Ermessen. Sie sind keine Ordentlichen Mitglieder.
8. Mitglieder, die sich um die Sache des Radsports oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der abstimmenden Mitglieder, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte Ordentlicher Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des RSC-B haben Anspruch auf einen Abdruck der Satzung.
2. Sie haben ferner Anspruch auf Benutzung aller Vereinseinrichtungen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Die Satzungen, Sportordnung, Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, sowie die auf der Jahreshauptversammlung gefasste Beschlüsse an zu erkennen und zu befolgen.
2. Die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zeitgerecht zu entrichten.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins beendet.
2. Ein freiwilliger Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis zum 15. November des Jahres vorliegen.
3. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden;
 - a wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - b wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung;
 - c wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Die Mitgliederversammlung, die von dem Vorstand innerhalb einer Frist von drei Monaten einzuberufen ist, entscheidet endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 7

Ehrungen

1. Für Ehrungen ist der Vereinsvorstand maßgebend.
2. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, insbesondere die sich besondere Verdienste im Radsport erworben haben, können vom Vorstand zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden.
3. Zu Ehrenvorstandsmitglieder können besonders verdiente Mitglieder des Vereinsvorstandes gewählt werden.
4. Für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft hat nur der Vereinsvorstand das Vorschlagsrecht, Verleihungsberechtigt ist nur die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind;
 - a die Mitgliederversammlung
 - b der Vorstand

§ 9

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt, die Einladung hierzu erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

Mit der Einladung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Der Jahreshauptversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.

Der Geschäftsführende Vorstand des RSC-B hat zur Jahreshauptversammlung folgende Tagesordnung aufzustellen.

1. Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden.
2. Ehrungen
3. Genehmigung der Niederschrift der Jahreshauptversammlung des Vorjahres.
4. Entgegennahmen der Jahresberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder.
5. Bericht der Kassenprüfer.
6. Erteilung und Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder.
7. Wahl des Vorstandes.
8. Wahl von zwei Kassenprüfern.
9. Beratung und Beschlussfassung der eingegangenen Anträge.
10. Festlegung des Jahresbeitrages und der Gebühren.
11. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Gremien.
12. Verschiedenes.

§ 10

Der Gesamtvorstand

1. Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** sind der 1. Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig und der Schatzmeister nur wenn beide Vorsitzende verhindert sind.
2. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a der 1. Vorsitzende
 - b der stellv. Vorsitzende
 - c der Geschäftsführer
 - d der Schatzmeister
 - e der RTF-Wart (Rad-Touristik)
 - f der MTB-Wart (Mountain-Bike)
 - g der Jugendleiter
 - h der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - i die Beisitzer
 - j etwaige Ehrevorsitzende
3. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a die Führung der Geschäfte des Vereins
 - b die Ausarbeitung der Geschäftsordnung
 - c die Festlegung der Termine
 - d die Bearbeitung des Haushaltsplanes
 - e die Bearbeitung von Satzungsänderungen.
 - f die Mitarbeit an der Durchführung des Sportbetriebes
4. Die Gesamtvorstandsmitglieder werden wie folgt für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Ersatzmitglied.
In den Jahren mit einer geraden Zahl als Endziffer werden gewählt:
 - a der 1. Vorsitzende
 - b der Geschäftsführer
 - c der RTF-Wart (Rad-Touristik)
 - d der Jugendleiter
 - e der 1. BeisitzerIn den Jahren mit einer ungeraden Zahl als Endziffer werden gewählt:
 - a der stellv. Vorsitzende
 - b der Schatzmeister
 - c der MTB-Wart (Mountain-Bike)
 - d der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - e der 2. Beisitzer
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

§ 11

Beschlussfassung

1. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Stimmübertragung auf andere Mitglieder ist unzulässig.
3. Wünscht ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung muss geheim abgestimmt werden.
4. Zur Beschlussfassung in allen Vereinsorganen einschließlich der Jahreshauptversammlung genügt, soweit nicht anders in dieser Satzung festgelegt, einfache Stimmenmehrheit der abstimmenden Stimmberechtigten.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Über Anträge zur Jahreshauptversammlung wird nur abgestimmt, wenn diese mindestens 8 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind, es sei denn, dass die Mehrheit der Teilnehmer an der Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit anerkennt.
Dringlichkeitsantrag auf Änderung der Satzung, der Mitgliedsbeiträge oder Wahlen sind unzulässig.
7. Eine Satzungsänderung kann nur in einer Jahreshauptversammlung erfolgen.
Voraussetzung ist, dass zwei Drittel der Stimmberechtigten zustimmen.
8. Bei Wahlhandlungen gilt nur derjenige Kandidat als gewählt, der mindestens 50 % aller Stimmen auf sich vereinigt. Sollten sich die Stimmen bei Vorschlag mehrerer Kandidaten zersplittern, so dass eine 50 % tige Mehrheit nicht erreicht wird, muss zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt werden.
9. Über jede Versammlung oder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem zu wählenden Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 10 Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

§ 12

Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung muss von zwei Kassenrevisoren vorgenommen werden.
2. Die Jahreshauptversammlung wählt jedes Jahr für die Dauer von einem Geschäftsjahr zwei Kassenrevisoren. Wiederwahl ist nicht zulässig.
3. Dem Vereinsvorstand dürfen die Kassenrevisoren nicht angehören.
4. Die Kassenrevisoren müssen einmal jährlich die Kassenbücher, die Belege und die Kasse prüfen. Der Jahreshauptversammlung haben sie einen schriftlichen Bericht über die Vermögenslage und die Kassenprüfung abzugeben.

§ 13

Haftung

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzsprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 14

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des RSC-B kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an Radsport – Verband Rheinland e.V., mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 16

Satzungsänderung durch den Vorstand

Der nach § 10 bestellte Vorstand ist ermächtigt, evtl. Beanstandungen durch das Registergericht oder die Finanzbehörde durch Satzungsänderung zu beheben. Sie sind in der folgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tag der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

**Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des
Rad-Sport-Club Buchholz e.V.
am 29.12.2009 beschlossen und genehmigt.**